BEBAUUNGSPLAN NR. 19 / 11 DER STADT PASEWALK "GEWERBEGEBIET TORGELOWER STRASSE WEST" SATZUNG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414) in der am Tage des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19/11 "Gewerbegebiet Torgelower Straße West", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

(Teil A)

Planzeichenerklärung

(Teil B)

Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I. S. 1548), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) sowie die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 468, 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2012 (GVOBl. M-V S. 323)

1. Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

1.1 In den Gewerbegebieten GE1 sind gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zulässig:
1. Gewerbebetriebe, Lagerhäuser und Lagerplätze soweit Betrieben im Baugebiet zugeordnet und öffentliche Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können im GE1 zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Vergnügungsstätten,
4. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstätten, die Gewerbebetrieben im Baugebiet räumlich und betrieblich zugeordnet sind, sich den Gewerbebetrieben flächenmäßig aber deutlich unterordnen.

Nicht zulässig sind im GE1 gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:
1. Lagerhäuser und Lagerplätze ohne betriebliche Zuordnung im Baugebiet,
2. Tankstellen,
3. Gartenbaubetriebe,
4. Alle sonstigen Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstätten, die nicht die Kriterien der ausnahmsweisen Zulässigkeit erfüllen.

1.2 In den Gewerbegebieten GE2 sind gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zulässig:
1. Gewerbebetriebe, Lagerhäuser und Lagerplätze soweit Betrieben im Baugebiet zugeordnet und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können im GE2 zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Vergnügungsstätten,
4. Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstätten, die Gewerbebetrieben im Baugebiet räumlich und betrieblich zugeordnet sind, sich den Gewerbebetrieben flächenmäßig aber deutlich unterordnen.

Nicht zulässig sind im GE2 gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:
1. Lagerhäuser und Lagerplätze ohne betriebliche Zuordnung im Baugebiet,
2. Tankstellen,
3. Alle sonstigen Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstätten, die nicht die Kriterien der ausnahmsweisen Zulässigkeit erfüllen.

GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

1.3 Im Industriegebiet sind gemäß § 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zulässig:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze soweit Betrieben im Baugebiet zugeordnet und öffentliche Betriebe,
2. Tankstellen.

Ausnahmsweise können im GI zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind im GI gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO
1. Lagerplätze ohne betriebliche Zuordnung im Baugebiet
2. Einzelhandelsbetriebe

2. Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

z.B. 0,7 Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)

z.B. (1,5) Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)

z.B. 8,0 Baumassenzahl als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

3.1 Gebäude und Gebäudeteile dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

3.2 Durch Baulinien und Baugrenzen werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt. Dies sind die Teile des Baugebietes, auf denen bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

4. Verkehrsflächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentlicher Straßenraum

4.1 Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

Straßenbegrenzungslinie

5. Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Oberirdische Versorgungsleitung

6. Öffentliche Grünflächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

6.1 Auf öffentlichen Grünflächen wird der Anteil von Gehölzflächen auf 50 v.H. der gesamten Vegetationsfläche festgesetzt, auf den verbleibenden Flächen sind naturnahe Gras- und Strauchfluren zu entwickeln. (Ausgleichsmaßnahme)

7. Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden , Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Mindestbepflanzung

7.1 In den Gewerbe- und Industriegebieten sind auf den nicht überbaubaren Flächen je ein Baum (StU 14/16, Art gemäß Pflanzliste 1) pro 350 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche zu pflanzen. (Ausgleichsmaßnahme)

7.2 Mauern und öffnungslose Fassadenflächen, die größer als 200 m² sind, sind mit Baumpflanzungen einzugrünen. (Minimierungsmaßnahme)

7.3 Regenwasserrückhaltebecken und -gräben sind naturnah zu gestalten. Die Ufer sind mit standortgerechten einheimischen Gehölzen zu bepflanzen (je qm ein Gehölz).

Befestigung von Flächen

7.4 In den Baugebieten sind Stellplätze, Gehwege und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Gesamtaufbau zulässig. Ausgeschlossen sind auch die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Maßnahmen wie Fugenvergüsse bzw. Befestigungen mit Betonunterbau oder Asphaltierungen und Betonierungen. (Minimierungsmaßnahme)

Mindestbepflanzung von Stellplätzen

7.5 Die Gesamtlänge der Stellplätze in den Baugebieten wird auf 5,0 m, die Breite auf 2,50 m begrenzt. Die davon teilversiegelte Fläche wird auf 4,50 m x 2,50 m begrenzt. Ausgenommen sind Behindertenstellplätze. (Minimierungsmaßnahme)

7.6 In den Baugebieten sind Stellplatzanlagen durch Bäume zu gliedern. Je 4 Stellplätze ist 1 Baum (StU 14/16) gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen. (Ausgleichsmaßnahme)

8. Pflanzbindungen und Pflanzpflichten (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Pflanzbindungen

8.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit der Kennzeichnung A1 sind mit Bäumen (StU 14/16) der Pflanzliste 1 und hoch wachsenden Sträuchern der Pflanzliste 2 zu bepflanzen. Die Verpflichtung zum Anpflanzen gilt nicht für Grundstückszufahrten. (Ausgleichsmaßnahme)

8.2 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit der Kennzeichnung A2 sind mit Bäumen (StU 14/16) der Pflanzliste 1 in einem Abstand von 8-12 m zu bepflanzen. Die Verpflichtung zum Anpflanzen gilt nicht für Grundstückszufahrten. (Ausgleichsmaßnahme)

Flächen zum Anpflanzen

8.3 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit der Kennzeichnung A3 wird ein Anteil an Gehölz- und Staudenflächen von mindestens 50% der zu begrünenden Grundstücksfläche festgesetzt. Die verbleibenden Flächen sind als Gras- und Staudenfluren zu entwickeln. Je 1 m² ist mindestens ein Gehölz zu pflanzen.

8.4 Die nicht überbaubare Grundstücksfläche mit der Kennzeichnung A4 ist mit hoch wachsenden Sträuchern der Pflanzliste 2 zu bepflanzen. Je 1 m² ist mindestens ein Laubgehölz zu pflanzen.

8.5 Für alle Anpflanzungen wird die ausschließliche Verwendung von Pflanzen mit der regionalen Herkunft "Nordostdeutsches Tiefland" festgesetzt.

9. Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Schutzwall

9.1 Zum Schutz vor Lärm und als Sichtschutz ist auf der so gekennzeichneten Fläche ein Erdwall mit einer Höhe von 4,0 m anzulegen. Der Erdwall ist mit hoch wachsenden Stauden der Pflanzliste 2 zu bepflanzen. Je 1 m² ist mindestens ein Laubgehölz zu pflanzen.

Immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel

9.2 In den Gewerbegebieten (GE) sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) in dB(A)/m² nicht überschritten werden:

	tags (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 Uhr - 06.00 Uhr)
GE 1.1	55,0 dB(A)/m²	40,0 dB(A)/m²
GE 1.2	53,0 dB(A)/m²	38,0 dB(A)/m²
GE 1.3	57,0 dB(A)/m²	40,0 dB(A)/m²
GE 2.1	63,0 dB(A)/m²	51,0 dB(A)/m²
GE 2.2	63,0 dB(A)/m²	51,0 dB(A)/m²
GE 2.3	65,0 dB(A)/m²	60,0 dB(A)/m²

9.3 Im Industriegebiet (GI) sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) in dB(A)/m² nicht überschritten werden:

	tags (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 Uhr - 06.00 Uhr)
GI	74,3 dB(A)/m²	57,3 dB(A)/m²

9.4 Die zulässigen Beiträge einzelner Betriebe und Anlagen an der Schallleistung richten sich nach deren Anteil an der emissionswirksamen Gesamtfläche des jeweiligen Baugebietes. Die emissionswirksame Fläche, auf die sich die immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) beziehen, ist für die Baugebiete die innerhalb der Baugrenze des jeweiligen Baugebietes gelegene Fläche.

9.5 Die Berechnungen zur Kontingentierung der Geruchsemissionen sind nach dem Verfahren der DIN ISO 9613-2 mit einer Quellhöhe von 4 m über Geländeniveau, einer Mittenfrequenz f = 500 Hz, Mittwind - Wettertage (Cmet = 0 dB(A), einer mittleren Temperatur von 10° C, einer Luftfeuchte von 70% und einem Bodenfaktor G=0,3 durchgeführt worden. Ruhezeitzuschläge für die Beurteilungszeit tags (werktags) wurden berücksichtigt. Abschirmungen durch Gebäude und Schirme (Lärmschutzwälle und/oder -schirme), die im B-Plangebiet liegen wurden nicht berücksichtigt.
Diese Vorgehensweise ist beim Nachweis der Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

10. Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle (gemäß § 9 Abs. 1a BauGB)

10.1 Dem Bebauungsplan Nr. 19/11 "Gewerbegebiet Torgelower Straße West" wird die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Sukzessionsfläche in einem Umfang von 1,7 ha auf kommunaler Fläche im nördlichen Gemarkungsgebiet der Stadt Pasewalk (Flur 43, Teilfläche Flurstück 11/1) wie folgt zugeordnet:
- Industriegebiet (GI) zu 74%
- Gewerbegebiet (GE) 2.1 zu 26%

10.2 Dem Bebauungsplan Nr. 19/11 "Gewerbegebiet Torgelower Straße West" wird die Renaturierung von Flächen in einem Umfang von 1,91 ha auf kommunaler Fläche im Ausgleichsbebauungsplan Nr. 32/10 zugeordnet. Für die Renaturierung sind 2 miteinander verbundene Kleingewässer (Mindestgröße 0,5 ha je Gewässer) mit Tief- und Flachwasserzonen (3,0m bis 5,0m Tiefe) auf dem Flurstück 30, Flur 37 anzulegen. Die verbleibenden Flächen zwischen den Kleingewässern (Pufferzonen) sind der Sukzession zu überlassen. Die Renaturierung wird den Baugebieten des Bebauungsplan wie folgt zugeordnet:
- Industriegebiet (GI) zu 74%
- Gewerbegebiet (GE) 2.1 zu 26 %.

11. Grenzen (gemäß § 9 Abs. 7 BauGB und § 16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§16 Abs. 5 BauNVO)

II. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

(BD) Bodendenkmale

Innerhalb der so gekennzeichneten Flächen besteht die begründete Annahme des Vorhandenseins von Bodendenkmalen. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals sichergestellt werden.
Über die hierfür in Aussicht genommenen Maßnahmen ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

ÜBERSICHT: Lage der Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes

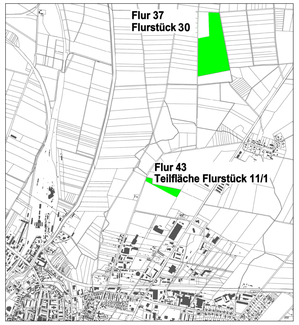

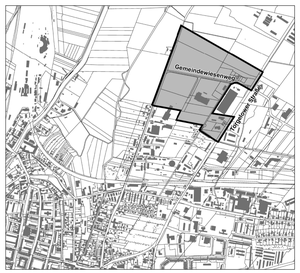

ÜBERSICHT: Lage des Plangebietes

Pflanzlisten: Empfehlungen zur Verwendung für Grünanlagen und Heckenpflanzungen

Pflanzliste 1: Baumarten, Heister	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Quercus robur	Stiel-Eiche
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Salix alba	Silber-Weide
Tilia tomentosa	Silber-Linde
Ulmus rebona - resista	Ulme
Quercus rubra	Roteiche
diverse Malus-, Pyrus- und Prunus-Arten	Obstbäume wie Apfel, Birne, Kirsche etc.
Verwendung der Obstsorten in geringem Maß und alte, regionaltypische Sorten bzw. Wildformen.	

Pflanzliste 2: Strauchsarten	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Rhamnus frangula	Faulbaum
Corylus avellana	Haselnuss
Rosa canina agg.	Hundsrose
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Rosa rubiginosa	Schottische Zaunrose
Euonymus europeaus	Europäisches Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Prunus spinosa	Schlehe
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk hat in ihrer Sitzung am 15.09.2011 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19/11 "Gewerbegebiet Torgelower Straße West" gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck in den "Pasewalker Nachrichten" am 19.03.2013 erfolgt.

Pasewalk, den .....
Baganz
Amtierende Bürgermeisterin
Siegel

2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1, Satz 1 BauGB ist in Form eines Erörterungstermins am 26.03.2013 durchgeführt worden.

Pasewalk, den .....
Baganz
Amtierende Bürgermeisterin
Siegel

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1, Satz 1 BauGB ist in Form einer Bürgerversammlung am 26.03.2013 aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 15.09.2011 durchgeführt worden.

Pasewalk, den .....
Baganz
Amtierende Bürgermeisterin
Siegel

4. Die Stadtvertretung hat am 02.05.2013 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 19/11 "Gewerbegebiet Torgelower Straße West" einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Pasewalk, den .....
Baganz
Amtierende Bürgermeisterin
Siegel

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 24.05.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Pasewalk, den .....
Baganz
Amtierende Bürgermeisterin
Siegel

6. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 19/11 "Gewerbegebiet Torgelower Straße West" einschließlich Begründung und Umweltbericht lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.06.2013 bis zum 05.07.2013 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montags	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Dienstags	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr
Mittwochs	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Donnerstags	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Freitags	8:00 bis 11:30 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am 25.06.2013 in den "Pasewalker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Pasewalk, den .....
Baganz
Amtierende Bürgermeisterin
Siegel

7. Der katastermäßige Bestand sowie die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im M 1: ..... vorliegt. Rechtsansprüche können nicht abgeleitet werden.

Pasewalk, den .....
Kataster- und
Vermessungsamt
Siegel

8. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am ..... die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Pasewalk, den .....
Baganz
Amtierende Bürgermeisterin
Siegel

9. Der Bebauungsplan Nr. 19/11 "Gewerbegebiet Torgelower Straße West" bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen wurde am 12.09.2013 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am 12.09.2013 gebilligt.

Pasewalk, den .....
Baganz
Amtierende Bürgermeisterin
Siegel

10. Der Bebauungsplan Nr. 19/11 "Gewerbegebiet Torgelower Straße West" wird hiermit ausgefertigt.

Pasewalk, den .....
Baganz
Amtierende Bürgermeisterin
Siegel

11. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie mit einer zusammenfassenden Erklärung über die Art und Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in den "Pasewalker Nachrichten" am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan für die Dauer eines Monats während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls am ..... in den "Pasewalker Nachrichten" bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Pasewalk, den .....
Baganz
Amtierende Bürgermeisterin
Siegel

STADT PASEWALK
BEBAUUNGSPLAN NR. 19/11
"GEWERBEGEBIET TORGELOWER STRASSE WEST"
SATZUNG

0 20 m 40 m 60 m 120 m 160 m 200 m

N

M 1 : 2.000

Stand: Mai 2021